Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

FRANTZEN
& WEHLE
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 30. Juni 2010
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\S\2406aufbau.doc
- Bitte stets angeben -

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung

ist auf den Schriftsatz der Beklagten vom 08.03.2010 zu erwidern, und zwar zum dortigen Gliederungspunkt

A) Der Sachvortrag.

Die Klägerin folgt der Gliederung der Beklagten mit der Ausnahme des neuen Gliederungspunkts IV.) a).

I.) Die Klägerin als von Anfang an leere Hülle
Die Entstehung der Klägerin

Zu diesem Komplex hatte die Beklagte bereits erstinstanzlich ohne sich mit den entscheidungserheblichen Umständen auseinanderzusetzen und deswegen zwangsläufig unzutreffend vorgetragen. Auch im Rechtsmittelzug lässt die Beklagte diese Umstände unerörtert.

Schriftsatz vom 08.03.2010, A) I.) Blatt 4 bis Blatt 6

Es bleibt aber zutreffend,

- dass die Beklagte infolge wirksamer Streitverkündung im Frankfurter Verfahren – Eintritt der Interventionswirkung nach §§ 68, 74 ZPO - die Frankfurter Rechtsprechung gegen sich gelten lassen muss,

  Streitverkündung vom 29.11.2004, (Anlage K 136)

- dass nach der Zurückweisung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005 sowie der Zurückweisung der Revision der Beklagten das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist,

- dass nach diesem Urteil mangels gesetzlicher Umwandlung eines VEB nach THG aus dem Aufbau-Verlag und dem Verlag Rütten & Loening keine Kapitalgesellschaften im Aufbau entstanden sind, sondern - nichtige Scheingesellschaften – während die Klägerin eine nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft entstandene Neugründung aus 1992 – Eintragung in HRB am 06.08.1992 – ist,

  "Es ist der Ansicht des Kammergerichts in seiner Entscheidung vom 03.03.2003 beizupflichten, dass die Klägerin nicht die Rechtsnachfolgerin des in der DDR tätigen Aufbau Verlags ist und allenfalls eine nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft entstandene vermögenslose Neugründung aus dem Jahr 1992 sein könnte ..." LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2 – 27 0 238/04, Blatt 14 letzter Absatz;
  ferner: KG Urteil vom 03.03.2003, 8 U 300/01, VIZ 2003, 548 ff.; KG Urteil vom 14.11.1995, 5 U 6674 / 94, mwN KG VIZ 1993, 457 (459), VIZ 1996, 547 (548 f); Schriftsatz der Klägerin vom 15.09.2009, II.) Blatt 4 bis Blatt 7 mwN; Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009, B) I.) 1.) Blatt 4 bis

Blatt 6 mwN.

- dass dieses Ergebnis vom BGH nicht nur im Frankfurter Verfahren bestätigt worden ist, sondern dass der BGH bei vergleichbaren Sachverhalten in ständiger Rechtsprechung so entscheidet,

  "Noch zutreffend ist allerdings das Beschwerdegericht davon ausgegangen, dass die Schuldnerin nicht durch gesetzliche Umwandlung des – kreisunterstellten – VEB ... als GmbH entstanden ist ... Jedoch ist die in § 19 THG vorgeschriebene und von der Treuhandanstalt im vorliegenden Fall durchgeführte Nachgründung der als "umgewandelte" Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau im Handelsregister eingetragenen Schuldnerin als statutarischer Akt anzusehen, der die Regeln der fehlerhaften Gesellschaft zur Anwendung kommen läßt." BGH vom 16.10.2006, II ZB 32/05, Blatt 6 Absatz 2 sowie Absatz 4, (Anlage K 125), BGHZ 141, 1 ff., BGHZ 126, 153 ff.; Schriftsatz vom 20.07.2009, B) II.) Blatt 6 bis Blatt 17 mwN, Blatt 13 letzter Absatz / Blatt 14 Absatz 1

- dass sich im Lichte dieser Rechtsprechung schließlich sogar das LG Berlin – mit den dargelegten Schwankungsbreiten, die die Entscheidung entwerten –, dessen Entscheidung die Beklagte uneingeschränkt verteidigt, von seiner ursprünglichen Annahme der creatio ex nihilo abgewandt und die anfängliche Unmöglichkeit hinsichtlich der Vertragsgegenstände iSd § 306 BGB a. F. – vermeintlich umgewandelte Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG -, ferner die Entstehung der Klägerin erst durch ihre am 06.08.1992 erfolgte Eintragung in HRB angenommen hat.

  "Im Hinblick auf die tatsächlich im Jahr 1992 erfolgte Eintragung der Klägerin ist jedoch jedenfalls eine im Rechtsverkehr auftretende Gesellschaft vorhanden ..." UA Blatt 12 Absatz 2 Satz 5

  "Da aber letztlich das, was verkauft werden sollte, nämlich der in eine GmbH i. A. umgewandelte Aufbau – Verlag 1945 nicht existent war, kann auf die Nachgründung bei der Frage, ob ein Fall des § 306 BGB a. F. vorliegt, nicht abgestellt werden, so dass hier anfängliche Unmöglichkeit hinsichtlich des Vertragsgegenstandes anzunehmen ist." UA Blatt 24 Absatz 1 Satz 6

In Berücksichtigung der Vorausführungen kommt es auf die von der Beklagten herangezogene Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006 – in

Rechtskraft ist das von der Beklagten geradezu eisern übergegangene Urteil des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005 erwachsen - nicht an. Ohnehin hilft der Beklagten diese Entscheidung nicht weiter, mit der sie sich auch zweitinstanzlich nicht sachgerecht auseinandersetzt, indem sie sich weiterhin darauf beschränkt, einzelne Formulierungen aus den Zusammenhängen herauszureißen, in die sie aber gehören.

Schriftsatz vom 25.06.2009, A) II.) Blatt 3 bis Blatt 5 mwN

Der Einwand der Beklagten, die Klägerin könne Rechtsverletzungen für die Zeit vor ihrer Entstehung am 06.08.1992 nicht geltend machen,

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 6 Absatz 2

trifft nicht zu. Die Beklagte verkennt, dass der Geschädigte zur Zeit der Vornahme der unerlaubten Handlungen des Schädigers keineswegs bereits existiert haben muss. Zu dieser Frage ist in den Rechtsausführungen näher Stellung zu nehmen.

Die Beklagte unterstellt sodann, dass die Klägerin erst am 06.08.1992 entstanden ist. Gleichzeitig soll die Klägerin nach den Ausführungen der Beklagten nicht ausblenden können, dass sie

"... seit dem 01.07.1990 am Markt werbend tätig war und Vermögensgegenstände ebenso erworben wie Verbindlichkeiten begründet hat. Hierzu gehören unter anderem auch die Autorenrechte ...", Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 6 Absatz 3

Die Beklagte präsentiert in einem Atemzug zwei einander ausschließende Prämissen. Dies steht der Erwiderungsfähigkeit des Vortrags entgegen.

Richtig bleibt, dass die Klägerin mangels Umwandlung des Aufbau-Verlags am 01.07.1990 nicht existiert hat und schon deswegen keineswegs selbst am Markt tätig gewesen sein kann. Was die Beklagte unter faktischer Existenz der Klägerin versteht, müsste erwiderungsfähig vorgetragen werden.

Vorsorglich ist ergänzend vorzutragen:

Die Klägerin hat zu den vorgenannten Umständen bereits erstinstanzlich vorgetragen, und zwar in Reaktion auf pauschalen, nicht erwiderungsfähigen

Vortrag der Beklagten, für den im übrigen auch kein Beweis angetreten war.

Beweis: 1) Schriftsatz der Klägerin vom 25.06.2009, Blatt 23
entgegen
2) Schriftsatz der Beklagten vom 19.06.2009 Blatt 37 Absatz 2

Die Beklagte hat ihren Vortrag nie konkretisiert. Der jetzige Vortrag ist schon wegen Unzulässigkeit nicht zu berücksichtigen, vgl. § 531 (2) ZPO.

Vorsorglich ist ergänzend vorzutragen:

Die Klägerin hat auch seit ihrer Entstehung am 06.08.1992 keine Nutzungsrechte usw. erworben, indem sie die Geschäfte des Aufbau Verlages führte, wie der BGH in seinem Beschluss vom 16.10.2006 zu einem vergleichbaren Fall festgestellt hat.

"Die - fehlerhafte - **H. GmbH** entstand daher von Rechts wegen „ohne Unternehmen" **als leerer Unternehmensträger.** Das **von ihr geführte Unternehmen** „H.B." **war ihr rechtlich** zunächst **nicht zugeordnet; die von ihr für dieses Unternehmen getätigten Geschäfte waren** daher insoweit für **sie objektiv fremde Geschäfte. Erst die umfasssende Übertragung** aller für den Eigenbetrieb bestehenden Rechte und Pflichten **aufgrund** der notariellen **Vereinbarung von 1994 wies** dem Unternehmensträger **H. GmbH das Unternehmen** „H.B." verstanden als die Gesamtheit der damit verbundenen Rechte und Pflichten, **zu.**" (Hervorhebungen durch die Klägerin)

Beschluss des BGH v. 16.10.2006, Anlage K 125 Anm 23
Schriftsatz v. 20.07.2009 B) I.2.) c) Blatt 14 bis 17
entgegen
Schriftsatz der Beklagten vom 08.03.2010, Blatt 6 Absatz 2

Unabhängig davon wären in Bezug auf die Rechte, die der Kulturbund durch den Aufbau Verlag vor dem 01.07.1990 bereits erworben hatte, Rechtserwerbe der Klägerin nur dann denkbar gewesen,

- wenn die Rechtsinhaberschaft des Kulturbund e. V. festgestanden hätte,

- wenn die Klägerin einzelne Nutzungsrechte vom Kulturbund e. V. mit Zustimmung der Autoren oder sonstigen Nutzungsrechtsinhaber übertragen erhalten hätte, vgl. § 34 (1) UrhG oder

- wenn die Klägerin vom Kulturbund e. V. Nutzungsrechte im Rahmen einer Gesamtveräußerung erworben hätte, vgl. § 34 (3) Satz 1 UrhG,

- und wenn kumulativ die Zwangsverwalterin des Kulturbund e. V., die Beklagte Direktorat Sondervermögen, ihre vorherige Zustimmung zu diesen Erwerben erteilt hätte, vgl. §§ 20 a), b) PartG DDR, wie es die Beklagte selbst in ihrem Bescheid vom 26.07.1991 rechtskräftig festgestellt hatte.

  "Der Kulturbund e. v. konnte gemäß § 20 b) Absatz 1 Parteiengesetz – DDR seit dem 1. Juni 1990 Vermögensveränderungen in wirksamer Form ausschließlich mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission nach § 20 a) Absatz 1 Parteiengesetz der DDR vornehmen."

  ...

  Das Vermögen des Kulturbundes e. V. unterliegt in dem in Ziffer I.) 2.) genannten Umfang nunmehr der Verwaltung durch die Treuhandanstalt."

  ...

  Folgerichtig bedürfen nunmehr sämtliche Verfügungen des Kulturbundes e. V. ... zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Treuhandanstalt." Feststellungsbescheid vom 26.07.1991, Blatt 1 Absatz 3, Blatt 2 Absatz 1, Blatt 2 Absatz 3, (Anlage K 63)

Keine einzige der vorgenannten Voraussetzungen liegt aber vor. Insbesondere hat die Beklagte - Direktorat Sondervermögen - zu allen Verfügungen des Kulturbund e. V. im Zusammenhang mit dem Vermögen des Aufbau – Verlag – wie etwa zum Vertrag vom 28.02.1995 sowie zum Vertrag vom 21.12.1995 – ihre Zustimmung, und zwar unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, stets verweigert. Das Verhalten der Beklagten im Zuge des Zustandekommens des Ablehnungsbescheids der Beklagten vom 09.03.1995, vgl. Anlage K 117, sowie das Verhalten der Beklagten im nachfolgenden Rechtsstreit vor dem VG Berlin ist im einzelnen dargelegt.

Schriftsatz vom 11.05.2009, K) IV.) 2.) Blatt 111 bis 117 mwN

Die Beklagte hat ihren Zustimmungsvorbehalt insoweit erst am 17.12.1999 aufgegeben, vgl. Anlage K 121. Deswegen konnte erst Ende Dezember 1999 wenigstens die parteiengesetzliche Wirksamkeit der Verträge vom 28.02. und vom 21.12.1995 herbeigeführt werden.

Wie das Kammergericht in seinem Urteil vom 14.11.1995, KG vom 14.11.1995, 5 U 6674 / 94

ausdrücklich festgestellt hat, haftet die Klägerin andererseits nach § 25 HGB für Verbindlichkeiten, die vom Aufbau Verlag bereits vor ihrer Entstehung - im konkreten Fall durch die Plusauflagen - begründet worden waren.

In dem Zusammenhang ist im übrigen auf die Angewohnheit der Beklagten zurückzukommen, sich zu Sachverhalten, die ihr eigenes Verhalten und das Verhalten der Unabhängigen Kommission betreffen und die ihr nicht zum Vorteil gereichen dahin einzulassen, dass sie sich dazu nicht einzulassen gedenke. Die Klägerin verunglimpfe nämlich durch ihren Vortrag die Beklagte und die Unabhängige Kommission. Die Beklagte sei aber dem Sachlichkeitsgebot verpflichtet. Deswegen könne sie sich zu diesem Sachvortrag nicht äußern. So verhält sich die Beklagte auch zu dem hier angesprochenen Komplex der

- Verträge vom 28.02. und vom 21.12.1995,
- Verwaltungsverfahren auf Zustimmung vor der Beklagten Direktorat Sondervermögen,
- Ablehnungsbescheid der Beklagten Direktorat Sondervermögen vom 09.03.1995, (Anlage K 117),
- Verfahren VG Berlin 26 A 191/95,
- Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009, K) IV.) 2.) Blatt 111 bis Blatt 117 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten
- Schriftsatz der Beklagten vom 08.03.2010, Blatt 2 Absatz 2 zweite Hälfte.

Wodurch allerdings die Klägerin durch diesen Sachvortrag verunglimpfend tätig geworden sein soll, teilt die Beklagte nicht mit. Sie ist dazu auch außerstande. Die Klägerin trägt nämlich entgegen der Beklagten keine Verunglimpfungen vor, sondern die Tatsachen, die das Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission im März 1995 und im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestimmt haben. Die Richtigkeit des Vortrags zu jeder einzelnen Tatsache ist durch Urkunden bewiesen, vgl. in diesem Zusammenhang Anlagen K 110 bis K 118. Diese Urkunden sind eigene Urkunden der Beklagten. Sie stammen aus Akten, die die Beklagte selbst angelegt hat. Darin sind von der Beklagten und der Unabhängigen Kommission selbst die internen behördlichen Funktionsabläufe sowie die Art und Weise sowie die Motivation der Entscheidungsfindung durch die Entscheidungsträger der Beklagten und der Unabhängigen Kommission in bezug auf den Antrag des Kulturbund e. V. auf Zustimmung zu den Verträgen vom 28.02. und vom 21.12.1995 dokumentiert worden. Die Klägerin ist lediglich die Überbringerin der ungünstigen Nachrichten. Deren Verursacher sind die Beklagte und die

Unabhängige Kommission.

Es ergibt sich im öffentlich - rechtlichen Über - / Unterordnungsverhältnis gegenüber einer der öffentlich – rechtlichen **Treuhand**verwaltung durch die Beklagte - Direktorat Sondervermögen - unterworfenen Partei eine Art und Weise der Entscheidungsfindung, die den Anforderungen an die Gesetzlichkeit und an die Verfassungsgebundenheit des Handelns der Beklagten und der Unabhängigen Kommission unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsstaatsgebots in keiner Weise entsprechen dürfte. Ein solches Verhalten dürfte eines Rechtsstaats unwürdig und beispiellos sein.

- "Gesprächs – Notiz mit Prof. Papier in München, Betrifft: Aufbau – Verlag Habe Prof. Papier über den Hintergrund Klage Lunkewitz / BVS wegen Aufbau unterrichtet und Übersendung der Bitte um Einvernehmen per Eilentscheidung angekündigt. Be 7.3.95" (Anlage K 112),
- "Gesprächs – Notiz mit Prof. Papier in München, Betreff: Aufbau – Verlag, Prof. P. trifft die vorgeschlagene Eilentscheidung u. bittet, dies der BVS mitzuteilen, ohne dass es der Rücksendung der vorbereiteten Entscheidung bedarf. Be 8.3." (Anlage K 114),
- "Einverständnis telefonisch gegenüber Herrn v. Hammerstein am 8.3.1995, 12.00, erteilt. Hammerstein" (Anlage K 115),
- "Empfänger: BVS V1 SV3 Herr Schmitt – Habersack 3154 8197 Beiliegend übersende ich Ihnen das von Ihnen beantragte Einvernehmen im Wege einer Eilentscheidung durch den Vorsitzenden der UK. Mit freundlichen Grüßen Berger" (Anlage K 116)
- Ablehnungsbescheid gegenüber dem Kulturbund e. V. vom 09.03.1995 (Anlage K 117),
- Das nachfolgende Verhalten der Beklagten im Verfahren VG Berlin 26 A 191/95,
- Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 2.) Blatt 111 bis Blatt 117 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten (Anlagen K 110 bis K 118),
- Schriftsatz vom 25.06.2009 B) IV.) 5.) Blatt 15 bis Blatt 17 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Dem Sachlichkeitsgebot wäre es allein dienlich, wenn sich die als Behörde der Bindung an Gesetz und Recht und insbesondere an die Verfassung unterliegende Beklagte zu den angesprochenen Tatsachen in der dringend gebotenen Bereitschaft zu Klarheit und Ernsthaftigkeit und nicht zuletzt zur Einhaltung des **Wahrheitsgebots**, vgl. § 138 (2) ZPO, äußern würde. Die Beklagte hat diese Tatsachen selbst initiiert und in ihren eigenen Akten niedergelegt. Es gelten die

verfahrensrechtlichen Vorschriften über den Urkundenbeweis, vgl. §§ 415 ff ZPO.

Die Verweigerung der Einlassung dient ungeachtet der bekannten verfahrensrechtlichen Folgen, vgl. § 138 (3) ZPO, entgegen dem Vortrag der Beklagten keineswegs der Förderung des Sachlichkeitsgebots oder sonstiger höherer Motive, sondern allein dem Versuch der Vertuschung dieses durch nichts zu rechtfertigenden Verhaltens der Exekutive durch eisernes Schweigen in Ansehung der durch die Beklagte und die Unabhängige Kommission selbst geschaffenen Tatsachen.

II.) Vermeintliche Privatisierung der Klägerin

Diesem Vortrag der Beklagten

Schriftsatz vom 08.03.2010, II.) Blatt 6 bis Blatt 10

ist bereits deswegen nicht zu folgen, weil durch die Frankfurter Rechtsprechung iVm der Streitverkündung vom 29.11.2004, vgl. Anlage K 136, iVm der daraus resultierenden Interventionswirkung rechtskräftig festgestellt ist, dass es zu einer "... Privatisierung der Klägerin ..." nie gekommen ist. Die Beklagte ist aus Rechtsgründen damit ausgeschlossen, gegenteiligen neuen Vortrag zu erbringen.

Schriftsatz vom 11.05.2009 M) I.) Blatt 119 / Blatt 120

Berufungsbegründung vom 27.01.2010 C) IV.) 5.) Blatt 97 bis Blatt 99 A) XIV.) 2.) Blatt 60 bis Blatt 62

Ohnehin ist unklar, was die Beklagte mit diesem Vortrag in Berücksichtigung der Tatsache erreichen möchte, dass sie ausweislich ihres eigenen Kenntnisstands, den sie in ihren eigenen Akten akribisch und umfassend und widerspruchsfrei zusammengetragen hat, von Anfang an, jedenfalls bereits vor Abschluß des Vertrags vom 18.09.1991, gewußt hat, dass das THG auf die verkauften Verlage keine Anwendung fand, eine Eigentumsübertragung durch sie also ausgeschlossen war. Der schriftsätzliche Vortrag der Beklagten steht in völligem Widerspruch zu den Inhalten ihrer eigenen Akten.

Vorsorglich ist ergänzend vorzutragen:

Soweit sich die Beklagte auf das Register C der volkseigenen Wirtschaft bezieht,

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 7 Absätze 1 und 2

ist dem wiederum entgegenzuhalten, dass in dieses Register unabhängig von seiner Bezeichnung als Register der volkseigenen Wirtschaft kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch solche Unternehmen eingetragen werden konnten, die sich nicht im Volkseigentum, sondern im Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen, zu denen der Kulturbund gehörte, befanden.

Diese Rechtslage galt seit dem 20.03. / 07.04.1952 unverändert bis zum Ende der DDR. Der Aufbau – Verlag ist auch als Unternehmen des Kulturbunds eingetragen worden, vgl. Anlagen K 46 und K 47. Infolge dieser Eigentumslage hat der Aufbau – Verlag auch nie die Bezeichnung "VEB" geführt, die für volkseigene Betriebe aber zwingend zu verwenden war, vgl. Anlage K 50.

Die Klägerin nimmt ergänzend Bezug auf ihr bereits erstinstanzlich erbrachtes Vorbringen.

Schriftsatz vom 11.05.2009, B) I.) 4.) Blatt 6 bis Blatt 11 mwN

Dieses Vorbringen ist bisher von der Beklagten nicht in Zweifel gestellt worden. Die jetzigen erstmaligen Angriffe dagegen werden als unzulässig gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO.

Weiter vorsorglich ist im Hinblick auf die von der Beklagten erstmals vorgelegte Anlage BB 2 festzustellen, dass – unterstellt, das Verständnis der Beklagten träfe zu - der Deckblattgestaltung der Registerakten in der DDR weder rechtsbegründende noch gesetzesändernde Wirkung beizumessen war. Das Verständnis der Beklagten trifft aber nicht zu, wie sich aus der dargelegten Rechtslage ergibt, der die Beklagte nichts entgegensetzt.

Schriftsatz vom 11.05.2009, aaO Blatt 8 bis Blatt 11 mwN

Der Vortrag der Beklagten zum Komplex Verwaltungsvereinbarungen enthält auch zweitinstanzlich erhebliche und gezielt ausgewählte Auslassungen und ist unzutreffend.

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 7 zweite Hälfte

Die Beklagte übergeht, dass sämtliche Verwaltungsvereinbarungen auf dem Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962, vgl. Anlage K 53, beruhten und auf diesen auch Bezug nehmen. Sie übergeht ferner, dass von der Profilierung nicht etwa staatsferne oder gar staatsfeindliche, sondern im Gegenteil staatstragende Organisationen mit ihrem Eigentum betroffen waren. Sie übergeht weiter, dass gerade deswegen die Profilierung keineswegs der Änderung der Eigentumsverhältnisse gedient hat, sondern lediglich der 'Markt' – Organisation und der Zentralisierung der Aufsicht. **Aus diesen Gründen** schrieb der Beschluss des Politbüros das fortbestehende Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen an den zu profilierenden Verlagen – daraus folgend: deren Gewinnbezugsrecht - gerade fest mit der weiteren Folge, dass auch die nachfolgenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Beschluss des Politbüros stets übereingestimmt haben, auch die von der Beklagten herangezogene Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962.

> *„Für die Verwaltung des Partei – und Organisationsvermögens gelten folgende Prinzipien: 1. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert ... 4. Die Gewinne der Verlage der Massenorganisationen werden direkt an die Organisationen abgeführt. Die Umsatzabgabe wird der Zentrag ... abgeführt ...“* Verwaltungsvereinbarung vom 28.12.1962, (Anlage K 54)

Dann übergeht die Beklagte nicht nur die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung vom 23.12.1963, vgl Anlage K 55, die bereits auf der durchgeführten Profilierung beruht, sondern auch das als Nachweis des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau – Verlag besonders bedeutsame Abkommen zwischen dem Kulturbund und dem Ministerium für Kultur vom 27.02. / 11.06.1964, vgl. Anlagen K 58 und K 59. Diesem Abkommen lag die mit Wirkung zum 01.01.1964 bereits zustande gekommene Profilierung zu Grunde und in dieser Situation wurde das Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag festgeschrieben.

Ferner übergeht die Beklagte, dass ausdrücklich auch die Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984, vgl. Anlage K 60 – eine Vereinbarung vom 19.04.1984 existiert entgegen dem Vortrag der Beklagten nicht -, kraft ausdrücklicher (Eingangs -) Feststellung auf dem Beschluss des Politbüros vom 31.07.1962, vgl. Anlage K 53, basiert. Weiter übergeht sie, dass in dieser Verwaltungsvereinbarung nicht vom Aufbau – Verlag die Rede ist, sondern vom

> "Aufbau – Verlag / Rütten & Loening". aaO

Zum Hintergrund vgl. Schriftsatz vom 11.05.2009 B) I.) 3.) Blatt 17 mwN,

OLG Frankfurt am Main, Tatbestandsberichtigungsbeschluss vom 05.10.2006, (Anlage K 3)

Schließlich übergeht die Beklagte, dass auch in dieser Verwaltungsvereinbarung – nämlich wegen des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau – Verlag - die Gewinnzuweisungen an den Kulturbund ausdrücklich fortgeschrieben wurden.

„- Gesamtabführung an Hauptkasse der SED Kulturbund der DDR Zentralrat der FDJ ... Auf der Grundlage des Kassenplanes erfolgen quartalsweise die geplanten Abführungen an die - Hauptkasse des ZK der SED, - den Kulturbund der DDR, - den Zentralrat der FDJ." Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 6.) am Ende sowie 7.) am Ende, (Anlage K 60)

Die Klägerin nimmt ergänzend Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen

Schriftsatz vom 11.05.2009, B) I.) 3.) Blatt 11 bis Blatt 18 mwN

sowie auf die rechtskräftige Frankfurter Rechtsprechung, die diesen gesamten Komplex zutreffend und in dem Verhältnis zwischen den Parteien vor allem rechtskräftig bindend behandelt hat.

Dass der Kulturbund auch über 1984 hinaus – wie bereits aus den Vorausführungen folgt - und bis 1989 einschließlich die ihm als Eigentümer zustehenden Gewinnabführungen vom Ministerium für Kultur erhalten hat, ist erstinstanzlich zwischen den Parteien unstreitig gewesen. Sogar die Unabhängige Kommission selbst, also die Einvernehmensbehörde der Beklagten, hat fortlaufende Gewinnabführungen festgestellt, vgl. Anlage K 22.

Die Klägerin nimmt ergänzend Bezug auf ihr bereits erstinstanzliches Vorbringen

Beweis: 1) Klage Blatt 26 iVm Vermerk des Sekretariats der UK vom 17.03.1994, (Anlage K 22),
2) Schriftsatz vom 11.05.2009, B) I.) 3.) Blatt 18 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten.

Der neue Vortrag der Beklagten wird als unzulässig gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO.

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 8 Absatz 1

Auch zum Komplex Zustimmung des Kulturbunds zum Vertrag vom 18.09.1991

Schriftsatz vom 08.03.2010, A) II.) Blatt 9 Absatz 1

unterlässt die Beklagte jede Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Klägerin und kann deswegen nicht zu zutreffenden Ergebnissen kommen. Es ist dargelegt,

- dass in der fraglichen Zeit der der Zwangsverwaltung durch die Beklagte unterliegende Kulturbund fälschlich davon ausging, er habe sein Eigentum am Aufbau – Verlag durch DDR – Enteignung verloren,

- dass der Kulturbund deswegen Rückgabeansprüche nach VermG angemeldet hatte,

- dass die Beklagte dem Kulturbund ihr Wissen darüber, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür sprach, dass der Kulturbund in Wahrheit sein Eigentum am Aufbau – Verlag nie verloren hatte, verheimlicht und dadurch den Irrtum des Kulturbunds über die Eigentumslage bewusst aufrechterhalten hat.

Der Kulturbund hat, in diesem durch die Beklagte aufrechterhaltenen Irrtum befangen, die Zustimmung erklärt, diese jedoch sofort angefochten, als er Kenntnis von seinem möglicherweise fortbestehenden Eigentum erhielt, vgl. Anlage B 15.

B e w e i s für das gesamte Vorige:
Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 2.) Blatt 111 / Blatt 112 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten, (Anlagen B 5, B 15)

Ferner ist zu wiederholen, dass die Zustimmung ohnehin ins Leere ging, da eine Übertragung des Vermögens des Aufbau – Verlag in Form vermeintlicher Geschäftsanteile an einer GmbH im Aufbau nach THG mangels dessen Anwendbarkeit nicht möglich war. Über den Aufbau – Verlag hätte nur nach den Bestimmungen des PartG DDR in Form eines asset - deal verfügt werden können.

III.) Die Beklagte
Zwei separate Behörden unter dem Dach der Beklagten

Zu diesem Komplex stellt die Beklagte nunmehr wohl auch in Abrede, dass die Beklagte Direktorat Sondervermögen in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amts gehandelt hat. Demgegenüber ist auf die bekannte, im Gesetz und in der ursprünglichen Maßgaberegelung enthaltene Zielsetzung der treuhänderischen Verwaltung zu verweisen, vgl. nunmehr § 20 b) (1) bis (3) PartG DDR, die kraft gesetzlicher Anordnung öffentlich – rechtliche Eingriffsverwaltung im Über - / Unterordnungsverhältnis ist. Folgerichtig hat die Beklagte auch im Komplex Aufbau – Verlag stets öffentlich – rechtlich und durch Verwaltungsakt gehandelt.

- Feststellungsbescheid vom 26.07.1991 (Anlage K 63),
- Anordnungen im Rahmen der Zwangsverwaltung, Feststellungsbescheid aaO zu II.), (Anlage K 63),
- Verwaltungsverfahren auf Zustimmung zu den Verträgen vom 28.02. und vom 21.12.1995, (Anlagen K 110 bis K 118),
- Ablehnungsbescheid vom 09.03.1995, (Anlage K 117)
- Verfahren vor dem VG Berlin, 26 A 191/95, Schriftsatz vom 11.05.2009, K) IV.) 2.) Blatt 111 bis Blatt 117,
- Androhung von Zwangsmaßnahmen vom 14.09.1996 (Anlage K 32)

Die Beklagte Direktorat Sondervermögen hat danach zweifelsfrei in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amts gehandelt.

In bezug auf das Verhalten der Beklagten Direktorate Privatisierung beruft sich die Beklagte weiterhin zu Unrecht auf BGHZ 158, 253 ff.

Die grundsätzlich fiskalische Ausgestaltung des Handelns der Behörde, soweit sie im Rahmen des ihr gesetzlich erteilten Auftrags handelte, steht der Behördeneigenschaft keineswegs entgegen. Die Beklagte übergeht beharrlich, dass sich der ihr erteilte gesetzliche Auftrag und die gesetzliche Ermächtigung, daraus folgend ihr gesetzliches Dürfen und Können, auf den Verkauf und die Übertragung ehemals volkseigenen Vermögens beschränkte, vgl. § 1 (1) Satz 1, § 1 (4), § 11 (2) THG. In bezug auf die streitgegenständlichen Verlage hat die Beklagte somit, weil sie fremdes, dem THG gar nicht unterliegendes Vermögen verkauft und als Nichtberechtigte an weitere Nichtberechtigte faktisch übergeben hat, nicht in Wahrnehmung, sondern **außerhalb** ihres Kernauftrags gehandelt. Dass

"... im Streitfall der Schuldvorwurf an ein zivilrechtliches Handeln anknüpft ...", BGHZ 158, 253 (260)

nämlich an den Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992, ist in diesem Zusammenhang einerlei. Der Beklagten oblagen die (Vor -) Feststellungspflichten dazu, ob sie überhaupt zuständig war und zu Privatisierungszwecken tätig werden konnte und durfte. Diese Pflichten lagen außerhalb der fiskalischen Tätigkeit der Beklagten und außerhalb ihres gesetzlich definierten Auftrags und waren öffentlich – rechtlicher Natur.

Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 143
Berufungsbegründung Blatt 71 mwN, Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 149

IV.) Die Unabhängige Kommission

Die Beklagte wendet in diesem Zusammenhang lediglich ein, die Unabhängige Kommission habe ihr konstitutiv erforderliches Einvernehmen zum Verkauf der Verlage erteilt. Dafür beruft sie sich auf den Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 22.10.1991, vgl. Anlage B 7 Blatt 7 Nr. 3 sowie Blatt 8 V.), obwohl darin selbst festgestellt wird, dass ein Einvernehmen der Unabhängigen Kommission nicht erforderlich sei und deshalb hierzu gerade keine Feststellungen getroffen werden.

Schriftsatz vom 08.03.2010, A) IV.) Blatt 12 / Blatt 13

Dabei handelt es sich im übrigen ohnehin um den unvollständigen Vermerk vom 22.10.1991, vgl. Anlage K 92. Die Beklagte übergeht, dass diesem der vollständige Vermerk vom 28.10.1991, vgl. Anlage K 93, gegenübersteht, aus dem sich ganz andere Schlussfolgerungen ergeben.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 G) Blatt 61 bis Blatt 66, mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

In Wahrheit knüpften die Beklagte und die Unabhängige Kommission an die bisherigen Erkenntnisse der Behörden an, wonach sich der Aufbau – Verlag noch im Organisationseigentum der SED / PDS befand, wobei gleichzeitig eine hohe Wahrscheinlichkeit für fortbestehendes Eigentum des Kulturbund bestand, sodann an die Gespräche zwischen den Herren Molinari von der Beklagten Direktorat

Privatisierung und Hingst von der Unabhängigen Kommission in der Woche zwischen dem 07.10. und dem 11.10.1991. Darin hatten diese - von der Beklagten unbestritten - übereinstimmend festgestellt,

- dass die Beklagte die Unabhängige Kommission förmlich um die Erteilung ihrer Zustimmung zu ersuchen hatte - was auch geschehen ist, vgl. Anlage K 81 -,

- dass die Beklagte der Unabhängigen Kommission das bei ihr vorhandene umfangreiche Aktenmaterial zur Fortsetzung der Prüfung des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau – Verlag zur Verfügung zu stellen hatte –, was gleichfalls geschehen ist, vgl. Anlage K 81 -.

Die Unabhängige Kommission hat dann durch Herrn Hingst ihre Nachforschungen auch unverzüglich fortgesetzt, beginnend mit der Erteilung des dritten Nachforschungsauftrags vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82.

Beweis: Schriftsatz vom 20.07.2009 B) III.) 1.) a) Blatt 35 bis Blatt 40 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

All das hat die Beklagte der Klägerin und den Käufern verschwiegen, obwohl die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 noch nicht einmal wirksam geworden waren, weil den Käufern die Genehmigung des Vorstands der Beklagten noch gar nicht zugegangen war, vgl. Anlage K 70.

Im Zwischenergebnis, das im Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 29.12.1992 niedergelegt ist, vgl. Anlage K 15, bestätigte sich die frühe Annahme des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau – Verlag, im Abschlussvermerk vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 16, wurde dieses Ergebnis festgeschrieben, vgl. Anlage K 16.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 K) I.) Blatt 83 letzter Absatz bis Blatt 87 Mitte mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Im Abschlussvermerk vom 10.02.1993 stellte die Unabhängige Kommission in diesem Zusammenhang auch die Rechtsfolgen ausdrücklich klar:

"Gegebenenfalls wären auch die Nachfolgeakte materiell angreifbar; die Umwandlung in eine GmbH i. G. (sic) wegen fehlenden Volkseigentums, die Veräußerung der GmbH durch die (allgemeine) THA an Lunkewitz ***wegen fehlenden***

Einvernehmen der UK ... "

Beweis: Gesprächsvermerk vom 10.02.1993 Blatt 1 / Blatt 2 (Anlage K 16)
Zeugnis Herr Hingst

Die Unabhängige Kommission hat ihr Einvernehmen also ausweislich ihrer eigenen Feststellungen keineswegs erteilt.

IV.) a) Wegnahme von Organisationseigentum nur nach Enteignung

Dass die Beklagte Organisationseigentum – also auch das Eigentum des Kulturbund am Aufbau – Verlag – ausschließlich durch enteignenden und rechtsmittelbewehrten Entziehungsbescheid hätte entziehen können, keineswegs aber durch – nichtige – innerbehördliche Abstimmungsprozesse, einmal unterstellt diese hätten stattgefunden, ergibt sich nicht nur aus Art. 14 (3) GG iVm § 20 b) PartG DDR iVm der Maßgaberegelung dazu, sondern beispielhaft auch aus der Verwaltungspraxis, die die Beklagte und die Unabhängige Kommission eingehalten haben, **soweit nicht** der Komplex Aufbau – Verlag betroffen war:

Der Kulturbund hatte bei der Beklagten Direktorat Sondervermögen am 05.05.1992 die Wiederzurverfügungstellung seines Geldvermögens wegen materiell – rechtsstaatlichen Erwerbs beantragt. Die Unabhängige Kommission faßte dazu am 25.10.1994 einen Beschluss, durch den der materiell – rechtsstaatswidrige Erwerb dieses Geldvermögens festgestellt wurde und erteilte durch entsprechenden Beschluss gegenüber der Beklagten ihr Einvernehmen zur Einziehung dieses Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken nach PartG / DDR. Durch AbänderungsBeschluss vom 25.08.1995 änderte sie den UrsprungsBeschluss, da dieser den zu entziehenden Geldbetrag unrichtig wiedergegeben hatte. Zutreffend handelte es sich um DM 2.228.529,74. Auf der Grundlage dieses Beschlusses und des darin erteilten Einvernehmens erließ die Beklagte Direktorat Sondervermögen dann ihren Entziehungsbescheid vom 04.12.1995. Nachfolgend werden soweit es die Unabhängige Kommission betrifft lediglich die vorbereitenden Beschlüsse überreicht, da die Beschlüsse selbst der Klägerin nicht vorliegen.

Beweis: Unabhängige Kommission, Beschlusstenor vom 30.09.1994 im Auszug **(Anlage BK 5)**,
Unabhängige Kommission, Beschlussvorschlag vom 09.08.1995 im Auszug, **(Anlage BK 6)**,
Entziehungsbescheid vom 04.12.1995 mit Rechtsmittelbelehrung im

Auszug, **(Anlage BK 7).**

Aus den dargelegten Vorgängen ergibt sich auch, dass die Beklagte und die Unabhängige Kommission im Komplex Aufbau – Verlag offenkundig vorsätzlich das Recht verletzt haben. Ferner ergibt sich daraus, dass sämtliche Entscheidungen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission zu Lasten des Eigentums des Kulturbund am Aufbau – Verlag nichtig gewesen sind und dass den Behörden dies bewusst gewesen ist.

V.) Der Kulturbund als Eigentümer des Aufbau – Verlag

In den Ausführungen der Beklagten ist sodann nachzulesen, dass das Rechtsnachfolgeverhältnis Kulturbund DDR / Kulturbund e. V. bestritten wird.

Schriftsatz vom 08.03.2010, A) V.) Blatt 13 Absätze 2 ff

Fast wähnt man sich in einem anderen Rechtsstreit. Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage der Rechtsnachfolge als unstreitiger Sachverhalt Gegenstand des Frankfurter Verfahrens gewesen ist, dessen rechtskräftige Feststellungen die Beklagte nach § 68 ZPO binden.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2 – 27 0 231/05, UA Blatt 4 Absatz 4, (Anlage K 2)

Erstinstanzlich war zudem die Rechtsnachfolge dargelegt und unbestritten geblieben.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 B) III.) Blatt 21 bis Blatt 23 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
aaO K) IV.) 2.) Blatt 111 bis Blatt 117 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Wir knüpfen vorsorglich an unsere Vorausführungen zu A) III.) bis IV.) a) an. Ungeachtet dessen ist entgegen den Ausführungen der Beklagten festzuhalten, dass die Beklagte selbst den Kulturbund e. V. durch Verwaltungsakt vom 26.07.1991 unter Feststellung der Rechtsnachfolge nach §§ 20 a), b) PartG DDR unter Zwangsverwaltung gestellt und auf dieser Eingriffsgrundlage den verschiedensten (Zwangs -) Anordnungen ausgesetzt hatte,

Feststellungsbescheid vom 26.07.1991, vgl. dort I.) Blatt 1 / Blatt 2,
(Anlage K 63)

dass der Kulturbund e. V. als Rechtsnachfolger der ehemaligen DDR - Massenorganisation im Rahmen der Zwangsverwaltung dem Verwaltungsverfahren auf Zustimmung zu den Verträgen vom 28.02. und vom 21.12.1995 ausgesetzt war, das die Beklagte und die Unabhängige Kommission wie dargelegt im Stil einer Bananenrepublik abwickelten, vgl. Anlagen K 110 bis K 118, und mit dem Ablehnungsbescheid vom 09.03.1995 beendeten,

- Ablehnungsbescheid vom 09.03.1995, vgl. die Begründung I.) Blatt 2 (Anlage K 110),
- Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 2.) Blatt 111 bis Blatt 117.

und dass sich der Kulturbund e. V. in dieser Situation zu der bekannten Anfechtungsklage vor dem VG Berlin 26 A 191 / 95 veranlasst gesehen hat, vgl. Anlage K 119 bis K 121. Weder während der gesamten Zeit der Zwangsverwaltung noch im Verwaltungs – noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Zustimmung hat die Beklagte – und hat das VG Berlin - jemals die Rechtsnachfolge des Kulturbund e. V. in Frage gestellt.

Beweis: Beiziehung der Akten VG Berlin 26 A 191/95

Die Rechtsnachfolge ergibt sich im übrigen auch aus der von der Beklagten selbst übergebenen Anlage BB.6. Dort ist nämlich die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den Kulturbund als DDR – Vereinigung durch Registrierung und die Übergabe der Urkunde dazu bestätigt, vgl. Anlage BB 6 Blatt 1, ferner, dass das DDR – Vereinigungs - Registerblatt VR 186 nunmehr das Vereinsregister – Blatt 10641 ist.

"Jetzt Amtsgericht Charlottenburg VR10641", Anlage BB 6 Blatt 1 iVm aaO letztes Blatt

Beweis:
1) Amtliche Auskunft des Vereinsregisters beim AG Charlottenburg zu VR186 / VR10641,
2) Antrag des Kulturbunds der DDR nach § 22 VereinG vom 27.03.1990 **(Anlage BK 8),**
3) Urkunde über Registrierung und Rechtsfähigkeit des Kulturbunds **(Anlage BK 9).**

Die überreichten Urkunden stammen aus den eigenen Akten der Beklagten. Es besteht also nach deren Maßgabe Identität zwischen dem DDR – Vereinigungs - Registerblatt VR 186 und dem Vereinsregister – Blatt 10641 und der Kulturbund

e. V. ist Rechtsnachfolger.

Wir zitieren ferner aus dem als Anlage BK 7 überreichten Entziehungsbescheid der Beklagten vom 04.12.1995:

> *"Bei dem Kulturbund der DDR handelt es sich um eine der SED verbundene Massenorganisation im Sinne des § 20 b ParteiG – DDR. Rechtsnachfolger des Kulturbundes der DDR ist der Kulturbund e. V."*, Anlage BK 7 Blatt 2 Absatz 3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beklagte – auch – durch ihren neuen Vortrag zum Komplex Rechtsnachfolge ihr Verfahrensverständnis
illustrativ unterbreitet. Die Beklagte verweigert verfahrensgemäße Einlassungen offenkundig ganz grundsätzlich. Der neue Vortrag der Beklagten wird als unzulässig gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO. Er dürfte ferner mißbräuchlich, im übrigen wegen Widersprüchlichkeit unbeachtlich sein. Nicht zuletzt ist er unzutreffend.

Der nachfolgende Vortrag der Beklagten zum Komplex Verwaltungsvereinbarung vom 18.04.1984 bleibt auch in seiner Wiederholung unrichtig. Wir nehmen Bezug auf unsere Vorausführungen.

A) II.) mwN

Entgegen dem nachfolgenden Vortrag der Beklagten hat Herr Lunkewitz das Frankfurter Verfahren keineswegs initiiert. Deswegen gibt es auch keine in diese Richtung gehenden Feststellungen im Frankfurter Verfahren.

Den wiederholten Angriffen der Beklagten gegen die Frankfurter Rechtsprechung

Schriftsatz vom 08.03.2010 A) V.) 3.) bis 5.) Blatt 14 bis Blatt 16

ist lediglich wiederholend entgegenzuhalten, dass die Entscheidung des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005 - trotz der von der Beklagten als Streithelfer der Klägerin geführten Rechtsmittel - rechtskräftig und im Zuge der Interventionswirkung auch für die Beklagte verbindlich geworden ist, ferner, dass die Beklagte auch die Rechtsprechung des BGH dazu unzutreffend - nämlich verkürzt - wiedergibt. Dieser hat zutreffend festgestellt, dass das Berufungsgericht

*"... in rechtlich unangreifbarer Würdigung **der unstreitigen Tatsachen und der vorgelegten Urkunden** zu der Überzeugung gelangt (ist), dass der **Kulturbund** bis zum Beitritt der DDR seine **Inhaberrechte** an der ehemaligen Aufbauverlag GmbH*

***nicht verloren** hatte **und diese Rechte deswegen wirksam auf den Beklagten hat übertragen können.**"* (Hervorhebung durch die Klägerin), BGH vom 10.12.2007 II ZR 213 / 06 (Anlage K 4).

Diese Feststellungen werfen auf den Vortrag der Beklagten, es handele sich um eine reine Beweislastentscheidung, ein bezeichnendes Licht.

Darüber hinaus ist an die zutreffende Feststellung des BGH anzuknüpfen, dass die Beklagte lediglich die rechtlich einwandfreie tatrichterliche Würdigung nicht gelten lassen, sondern sie unzulässig durch ihre eigene Bewertung ersetzen möchte.

"Die Angriffe der Revisionsführer laufen im Ergebnis darauf hinaus, dass sie diese rechtlich einwandfreie tatrichterliche Würdigung nicht gelten lassen, sondern sie – unzulässigerweise – durch ihre eigene Bewertung ersetzen wollen." BGH vom 10.12.2007, II ZR 213 / 06

Dieses Verhalten setzt die Beklagte in der streitgegensätzlichen Auseinandersetzung fort.

VI.) Unbefugtes Führen der Verlage auf Veranlassung der Beklagten ab dem 01.07.1990 bis zur Insolvenz der Klägerin

Die Beklagte stellt dem bisherigen Sachvortrag, auf den Bezug genommen wird,

Berufungsbegründung A) V.), Blatt 12 bis Blatt 15

nichts Erhebliches entgegen. Die Beklagte wird bereits durch das Schreiben der vermeintlichen vorläufigen Geschäftsführer vom 02.07.1990 - genauer gesagt dessen Briefkopf - widerlegt. Bereits daraus ergab sich nämlich – ebenso wie aus dem nachfolgendem Schreiben vom 24.07.1990 -, dass der Aufbau – Verlag schon deswegen kein VEB sein konnte, weil er die Firma

"Aufbau – Verlag Berlin und Weimar"

führte. Hätte es sich um einen volkseigenen Betrieb gehandelt, hätte die Bezeichnung

"VEB Aufbau – Verlag Berlin und Weimar"

gelautet und damit zwangsläufig in den Briefkopf aufgenommen werden müssen,

da kraft zwingender gesetzlicher Anordnung der Name volkseigener Betriebe **stets** mit der Kurzbezeichnung "VEB" beginnen musste, die Bestandteile des Namens war, vgl § 2 (2) Statut vom 07.08.1952, Anlage K 50. Die Beklagte äußert sich dazu nicht.

Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 10 Absatz 3, bis Blatt 11 Mitte

Der Aufbau – Verlag nutzte damals weiterhin sein DDR – Briefpapier ohne den Firmenzusatz „VEB", das der DDR – Rechtslage Rechnung trug.

Beweis: Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Der Aufbau – Verlag war – ebenso wie Rütten & Loening – auch als organisationseigener Betrieb im Handelsregister eingetragen. Die Beklagte äußert sich dazu nicht.

Beweis:
1) Die Registereintragung Aufbau – Verlag, HRC 538 (Anlage K 51),
2) Die Registereintragung Rütten & Loening, HRC 507 (Anlage K 52)

All dies erschloss sich wie bemerkt der Beklagten bereits aus den Schreiben des "Aufbau – Verlag Berlin und Weimar" vom 02.07.1990 und vom 24.07.1990. Die Beklagte war – dort als "Treuhandstelle" bezeichnet – die **Adressatin** dieser Schreiben.

Beweis:
1) Schreiben der Aufbau – Verlag Berlin und Weimar GmbH an die Beklagte vom 02.07.1990, (Anlage BB 4),
2) Schreiben der Aufbau – Verlag Berlin und Weimar GmbH an die Beklagte vom 24.07.1990, **(Anlage BK 10)**

Die Beklagte hat durch ihren Direktor Tränkner die Verlage unverzüglich ihrer Leitung und ihren Anweisungen unterstellt.

Beweis: Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Dabei mag es eine Rolle gespielt haben – kann aber in diesem Zusammenhang dahinstehen -, dass die Verlage wie vorgetragen Flaggschiffunternehmen der DDR waren – insbesondere der Aufbau – Verlag als "Suhrkamp Verlag" der DDR -, also im Rampenlicht standen und deswegen beim Präsidenten der Beklagten, Herrn Prof. Dr.

Rohwedder, persönlich angesiedelt waren.

Die Beklagte wies sofort nach Erhalt des Schreibens vom 02.07.1990 die Geschäftsleiter an, die Geschäftsbetriebe der Verlage fortzusetzen und deren Eintragung als – vermeintliche - Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG zu betreiben. Die Verlagsleiter, denen nicht bekannt war, dass das THG nicht anwendbar war, haben diesen Anweisungen Folge geleistet. Der Aufbau – Verlag ist deswegen am 29.11.1990 in das Handelsregister B des AG Charlottenburg als vermeintlich nach THG umgewandelte Kapitalgesellschaft im Aufbau eingetragen worden.

Beweis für das gesamte Vorige: Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Die Klägerin existierte zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht.

entgegen
Schriftsatz vom 08.03.2010 Blatt 16 unten

Die Beklagte forderte sodann umfängliche weitere Geschäftsunterlagen an, die die Verlage auch, u. a. durch Schreiben vom 01.10.1990, zur Verfügung stellten. Die Beklagte führte überdies durch ihren Direktor Tränkner und durch Herrn Scherzer auch regelmäßige persönliche Gespräche mit den Geschäftsleitern über die wirtschaftliche Entwicklung der Verlage. Für die Zeit nach dem 09.10.1990 vereinbarte die Beklagte weitere Gespräche mit den Verlagsleitern, die auch stattfanden.

"Sehr geehrter Herr Scherzer,wie bei unserem letzten Gespräch vereinbart, übersende ich Ihnen anbei folgende Unterlagen: ... Nach dem 09. Oktober rufe ich Sie an, um den Gesprächstermin mit Ihnen zu vereinbaren. Mit freundlichen Grüßen Peter Dempewolf Kaufmännisch – technischer Direktor"

Beweis: 1) Schreiben der Aufbau – Verlag Berlin und Weimar an die Beklagte vom 01.10.1990, **(Anlage BK 11)**
2) Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Aus dem Vorigen folgt, dass im Sinne des Vortrags der Klägerin die Verlage durch ihre Geschäftsleiter seit dem 02.07.1990 in ständigem und engem Kontakt mit der Beklagten standen, die die Verlagsführung laufend überwachte und ihr Anweisungen erteilte. Die Geschäftsleiter legten monatliche Berichte vor.

Beweis: 1) Zeugnis Herr Peter Dempewolf,

2) Schriftsatz vom 11.05.2009 Blatt 24 Absatz 3 bis Blatt 25 Mitte iVm Anlagen K 67, K 68

Die Beklagte reichte auf dieser Grundlage laufende Liquiditätskredite bzw. Bürgschaften dafür aus.

Beweis: 1) Schreiben der Aufbau – Verlag Berlin und Weimar vom 07.01.1990 **(Anlage BK 12),**
2) Zeugnis Herr Peter Dempewolf.

Sämtliche zuvor ergänzend übergebenen Unterlagen stammen aus den eigenen Akten der Beklagten, die den Sachvortrag der Klägerin leugnet, und der Unabhängigen Kommission.

Die Beklagte ist **gleichzeitig** wie vorgetragen spätestens ab Mai 1991 von fortbestehendem Organisationseigentum der SED bei gleichzeitig hoher

Wahrscheinlichkeit des fortbestehenden Organisationseigentums des Kulturbund ausgegangen, ohne dass sie diese Kenntnisse den Verlagen und deren Geschäftsleitern mitgeteilt hätte.

Beweis: Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Die entgegenstehenden Ausführungen der Beklagten bleiben unzutreffend.

Beweis: Schriftsatz vom 08.03.2010 VI.) Blatt 16 Mitte bis Blatt 17 Absatz 2.

Auch für die Zeit nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 - zu einer Abtretung von Geschäftsanteilen ist es mangels Entstehung entgegen der Beklagten nie gekommen -

Schriftsatz vom 08.03.2010, VI.) Blatt 17 Absatz 3

bleibt der Vortrag der Klägerin zutreffend. Es ist dargelegt, dass die Beklagte ihr Wissen um die Nichtanwendbarkeit des THG sowohl den Verlagen als auch deren Geschäftsleitern als auch den Käufern verheimlicht bzw. dieses Wissen sogar explizit geleugnet hat, wobei die Beklagte im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission u. a. sogar manipulierten Vortrag in gerichtliche Verfahren erbracht hat, sowohl nach dem Auskunfts – und Hilfeersuchen der Klägerin vom 29.12.1993

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) II.) Blatt 89 bis Blatt 92 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
2) Berufungsbegründung A) VII.) 2.),
3) Zeugnis Herr Dempewolf.

als auch nach dem Telefonat zwischen Herrn Lunkewitz und der Unabhängigen Kommission vom 28.09.1994

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) II.) Blatt 92 bis Blatt 106 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
2) Berufungsbegründung A) VII.) 3.),
3) Zeugnis Herr Dempewolf.

als auch im nachfolgenden Zivilverfahren

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) II.) Blatt 106 bis Blatt 111 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
2) Berufungsbegründung A) VII.) 4.),
3) Zeugnis Herr Dempewolf.

als auch im nachfolgenden Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Kulturbund e. V.

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) II.) Blatt 111 bis Blatt 117 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
2) Berufungsbegründung A) VII.) 5.),
3) Zeugnis Herr Dempewolf

als auch im Frankfurter Verfahren.

Berufungsbegründung A) VII.) 6.)

Die Klägerin und die Käufer hatten wegen dieses Verhaltens der Beklagten und der Unabhängigen Kommission – nicht zuletzt in Berücksichtigung der von der Beklagten manipulierten Alt – Rechtsprechung, die zu Gunsten der Klägerin ausgegangen war – gar keine andere Möglichkeit als, schon zur Schadensminderung, die Geschäftsbetriebe fortzuführen. Unrichtig ist auch die ohnehin unsubstantiierte Unterstellung der Beklagten, Herr Lunkewitz habe die

Klägerin dazu bestimmt, die Frankfurter Verfahren zu führen. Die Klägerin hatte ein eigenes und zwingendes Interesse an der Klärung der Rechtslage.

Auch der nachfolgende Vortrag der Beklagten ist unzutreffend.

Schriftsatz vom 08.03.2010,
VI.) 3.) bis 5.) Blatt 18 Absatz 4 bis Blatt 19 am Ende

Die Ansprüche Dritter wegen der von der Beklagten zu vertretenden Rechtsverletzungen sind bereits dargelegt. Die Klägerin hat bereits zur Klage als Anlage K 36 ihr Anspruchsschreiben vom 09.05.2008 an die Beklagte einschließlich der dortigen Anlagen vorgelegt. Daraus ergibt sich u. a., dass allein der späteren Alleingesellschafterin, der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, ein Schaden iHv € 27.381.084,46 wegen insolvenzbedingt verlorenen Eigenkapitals und wegen verlorener Gesellschafterdarlehen entstanden ist.

Beweis: 1) Schreiben der Klägerin vom 09.05.2008 (Anlage K 36),
2) Zeugnis Herr Lunkewitz

Die BFL Beteiligungsgesellschaft mbH hat diesen Betrag später als Teil eines Gesamtschadens iHv € 48.400.000,00 zur Insolvenztabelle angemeldet.

Beweis: 1) Beglaubigter Auszug aus der Insolvenztabelle Nr. 241 vom 21.01.2009 **(Anlage BK 13),**
2) Aufstellung der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 04.02.2008 **(Anlage BK 14),**
3) Zeugnis Herr Lunkewitz.

Ferner sind die Ansprüche des Herrn Lunkewitz persönlich aus den Gesichtspunkten der rechtswidrigen Nutzung von Verlagsrechten, der rechtswidrigen Lizenzvergabe sowie der Markenverletzungen durch die Beklagte dargelegt.

Beweis: 1) Schreiben der Beklagten vom 09.05.2008 Blatt 4 bis Blatt 5 iVm den dortigen Anlagen 3 und 4,
2) Schreiben RAe Hauck vom 09.05.2008 **(Anlage BK 15).**

Dem Vortrag der Beklagten zu § 25 HGB

Schriftsatz vom 08.03.2010, VI.) Blatt 19 Absatz 2

ist weiterhin die zutreffende und bereits zitierte Rechtsprechung des Kammergerichts in Sachen Aufbau – Verlag entgegenzuhalten.

KG Urteil vom 14.11.1995, 5 U 6674/94

Die Klägerin hat wegen § 25 HGB zunächst für die gesamten Verpflichtungen aus dem Komplex Plusauflagen aufkommen müssen. Gerade darauf basierte die Verurteilung durch das Kammergericht aus 1994. Es ist auch dargelegt, dass sich die zwischen den Parteien am 24.11.1992 geschlossene Freistellungsvereinbarung gerade nicht auf die Ansprüche der Autoren aus unerlaubten Nachdrucken erstreckt hat, vgl. Anlage B 23 Blatt 11 f Nr. 10.

Soweit die Beklagte – erstmals – die insolvenzbedingt verlorene Zuführung von Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH in die Beklagte iHv € 27.381.084,46 bestreitet,

Schriftsatz vom 08.03.2010 Blatt 19 Absatz 3

wird die Unzulässigkeit des erstmaligen Bestreitens gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO.

VII.) Das eigene Wissen der Beklagten um die Eigentumslage bei Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991

Die Beklagte wendet sich gegen die Darlegungen der Klägerin zum Kenntnisstand der Beklagten und der Unabhängigen Kommission bei Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991, die bis zur Übersendung der Genehmigung des Vorstands der Beklagten am 17.10.1991 schwebend unwirksam waren.

Schriftsatz vom 08.03.2010, VII.) Blatt 20 bis Blatt 23

Jedoch zieht sie zu ihrer Entlastung lediglich – und ausgerechnet – die Beratungen der SED / PDS vom 22.02.1990, ferner das bekannte Übergabe - / Übernahmeprotokoll vom 14.03. / 02.04.1990 heran. Da sich aber diese Umstände sämtlich lediglich auf den Zeitraum Anfang 1990 beziehen, sind sie schon deswegen ungeeignet, irgend etwas über den Kenntnisstand der Behörden im Zeitpunkt des Abschlusses und des Wirksamwerdens der Verträge 1991 auszusagen.

Überdies geht die Beklagte darüber hinweg, dass die SED / PDS selbst durch ihre Feststellungen vom 10.04.1995 die ursprüngliche Eigentumsberühmung der Partei

am Aufbau – Verlag als unzutreffend bestätigt hat, was der Beklagten auch bekannt ist. Dies ist bereits rechtskräftig im Frankfurter Verfahren festgestellt worden.

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005, 2-0 27 0 238/04 Blatt 14 Absatz 1 Satz 3

Beweis: Die Erklärung des Parteivorstands der PDS vom 10.04.1995 **(Anlage BK 16)**

Entscheidend ist demgegenüber,

- welche Kenntnisse die Beklagte und die Unabhängige Kommission seit ihrer Entstehung bis zum Abschluß der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und zu deren Wirksamwerden am 17.10.1991 hinzugewonnen haben,

- welche dieser Erkenntnisse sie der Klägerin und den Käufern bis dahin mitgeteilt haben.

Das gleiche gilt für die nachfolgende Zeit bis zum Vertrag vom 24.11.1992 sowie für die diesem Datum nachfolgende Zeit bis zum Eintritt der Insolvenz der Klägerin.

Die Klägerin hat den Entwicklungsstand der Kenntnisse der Beklagten und der Unabhängigen Kommission bis zum 18.09. / 27.09. und bis zum 17.10.1991 im einzelnen dargelegt:

- Fortbestehendes Eigentum der SED / PDS am Aufbau – Verlag nach Maßgabe der Feststellungen vom 05.05.und vom 06.09.1991,

  1) Schriftsatz vom 11.05.2009 D) II.) 1.) Blatt 31 bis Blatt 33 (Anlagen K 71, K 72, K 73);
  2) Berufungsbegründung A) VI.) 1.) Blatt 15 bis Blatt 20

- gleichzeitig hohe Wahrscheinlichkeit für fortbestehendes Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag nach Maßgabe der Feststellungen der Beklagten vom 25.07. und vom 14.08.1991,

  1) Schriftsatz vom 11.05.2009 D) II.) 2.) Blatt 33 bis Blatt 36 (Anlagen K 10, K 11);
  2) Berufungsbegründung A) VI.) 1.) Blatt 15 bis Blatt 20

- zwischen dem 07.10. und dem 11.10.1991 die Gespräche zwischen der

Beklagten Direktorat Privatisierung und der Unabhängigen Kommission mit der Verabredung der Fortsetzung der Überprüfungen in Richtung fortbestehendes Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag, verbunden mit der Übergabe umfangreichen Aktenmaterials über den Aufbau – Verlag durch die Beklagte zur Unterstützung dieser Überprüfungen, verbunden mit der unverzüglich Ingangsetzung der weiteren Überprüfungen am 10.10.1991,

Schriftsatz vom 11.05.2009 D) III.) Blatt 39 letzter Absatz bis Blatt 49 (Anlagen K 79, K 80, K 81, K 82, K 83 sowie Anlage B 5)

- die Feststellung des fortbestehenden Eigentums des Kulturbunds am Aufbau – Verlag als Ergebnis dieser Überprüfungen.

1) Protokoll der 6. Besprechung der TLG GmbH vom 05.03.1992 unter 2.10 (Anlage K 13),
2) Vermerk der UK vom 29.12.1992 (Anlage K 14),
3) Abschlussvermerk der UK vom 10.02.1993 (Anlage K 15).

Den Darlegungen der Klägerin zum Kenntnisstand der Beklagten und der Unabhängigen Kommission liegen die eigenen Akten der Behörden zu Grunde. Sämtliche Urkunden stammen aus den Akten der Behörden.

Bisher hatte sich die Beklagte zu diesem gesamten Akteninhalt überhaupt nicht geäußert. Erstmals wird nun ausdrücklich eingeräumt,

- dass es diesen Schriftverkehr überhaupt gibt,

- und dass es darin zwischen den Direktoraten der Beklagten um die Abgrenzung zwischen Treuhandvermögen auf der einen Seite und Parteivermögen bzw. der sonstigen Massenorganisationen auf der anderen Seite ging,

- wobei von fortbestehendem Eigentum des Kulturbunds nach Ansicht der Beklagten Direktorat Sondervermögen allerdings nicht auszugehen gewesen sein soll.

Schriftsatz vom 08.03.2010, VII.) Blatt 21 Absatz 1

Eingeräumt ist damit,

- dass sich die Direktorate Privatisierung und Sondervermögen der Beklagten

genau in der von der Klägerin dargelegten Zeit bis zum Zugang der Genehmigung der Verträge 1991 und genau in der von der Klägerin dargelegten Art und Weise mit der Problematik der Abgrenzung zwischen Volkseigentum iSd THG und Organisationseigentum iSd PartG DDR auseinandergesetzt haben,

- dass die Beklagte Direktorat Sondervermögen jedenfalls von fortbestehendem Organisationseigentum – wenn auch zunächst nicht des Kulturbunds, sondern der SED / PDS –, und damit von der Geltung des PartG DDR, ausgegangen ist, wie es auch in den Akten der Beklagten festgehalten ist,

  Schriftsatz vom 11.05.2009, D) II.) 1.) Blatt 31 bis Blatt 33 (Anlagen K 71, K 72, K 73)

- dass der Beklagten gleichzeitig die hohe Wahrscheinlichkeit des fortbestehenden Eigentums des Kulturbund am Aufbau – Verlag bekannt war,

- dass der Beklagten bereits vor Abschluss der Verträge 1991 bewusst war, dass so oder so mangels Anwendbarkeit des THG Kapitalgesellschaften im Aufbau nicht entstanden waren und sie mangels Verfügungsmacht das – fremde – Eigentum an den Verlagen nicht übertragen konnte.

Die Klägerin wirft der Beklagten gerade die Kenntnis und die Verheimlichung dieser Tatsachen vor.

Weitergehend verweist die Klägerin auf ihren Vortrag zu den Gesprächen der Beklagten Direktorat Privatisierung mit der Unabhängigen Kommission
in der Woche vom 07.10. / 11.10.1991 und zu den dort erzielten Vereinbarungen über die Fortsetzung der Überprüfung in Richtung fortbestehendes Eigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag verbunden mit der Übergabe umfangreichen Aktenmaterials durch die Beklagte und die Unabhängige Kommission. Auch aus dieser Überprüfung ergab sich wie dargelegt keinesfalls die Anwendbarkeit des THG auf den Aufbau – Verlag.

In Berücksichtigung dieser Umstände können auch die Einlassungen der Beklagten zum Komplex Zuordnung der Einnahmen aus den Verkäufen der Verlage auf sich beruhen bleiben.

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 22 vorletzter Absatz ff

Die Zuordnung der Einnahmen – bzw. die Frage, ob zuordnungsfähige Einnahmen überhaupt existierten - hatte ihre Grundlage in der Eigentumslage an den Verlagen. Diese Frage hatten die Behörden wie vorgetragen bereits in Richtung fortbestehendes Organisationseigentum beantwortet. Am 18.09. / 27.09. / 17.10.1991 war lediglich noch offen, ob Organisationseigentum der SED / PDS oder des Kulturbunds am Aufbau – Verlag bestand. Damit stand für die Behörden fest, dass die Beklagte mangels Eigentums keinesfalls Verfügungsmacht über die Beklagte hatte, weswegen wiederum keine zuordnungsfähigen Einnahmen existierten.

Wir nehmen Bezug auf unsere Vorausführungen zu III.) bis IV.) a).

Dass die Beklagte die Kaufpreise für die Verlage mangels Verfügungsmacht über die Verlage unrechtmäßig vereinnahmt hat, dass deswegen die Vornahme irgendwelcher interner 'Umbuchungen' gesetzlich ausgeschlossen war, selbst wenn diese vereinbart gewesen wären, ferner, dass den Behörden all dies voll bewußt gewesen ist, ferner, dass sie in **diesem** Bewußtsein um die Zuordnung der Kaufpreise stritten, ergibt sich in idealtypischer Deutlichkeit aus dem Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 11.02.1994, vgl. Anlage K 20.

> *"Ich habe klargestellt, dass die Wirksamkeit der Veräußerung des Aufbau – Verlages (im Außenverhältnis) nicht in Frage gestellt werden solle, sondern nur intern zwischen der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt entschieden werden müsse, ob aus der Veräußerung des Aufbau – Verlages ein positiver Kaufpreis erzielt werden konnte ...* " Vermerk der UK vom 11.02.1994 Blatt 1 unten / Blatt 2 oben (Anlage K 20)

Dabei war den beteiligten Behördenvertretern schon damals bewußt bzw. hätte ihnen bewußt sein müssen, dass die mangelnde Anwendbarkeit des THG zwangsläufig die Nichtigkeit der auf die Veräußerung vermeintlicher Anteile an Kapitalgesellschaften im Aufbau gerichteten Verträge vom 18. und 27.09.1991 sowie 24.11.1992 nach § 306 BGB a. F. zur Folge hatte.

Dem nachfolgenden – und wiederholten und angesichts der Tatsachenlage kaum noch verständlichen - Verweis der Beklagten auf den Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995, vgl. Anlage K 30,

aaO Blatt 21 Absatz 3

ist nochmals entgegenzuhalten, dass dieser Vermerk **ausschließlich** als Manöver zur

Täuschung der Gerichte abgefaßt worden ist, zu dem sich die Unabhängige Kommission auf die Anforderung der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 06.10.1995, vgl. Anlage K 28, und sodann der Beklagten vom 09.10.1995, vgl Anlage K 29, bereit erklärt hatte. Die Beklagte hat das Täuschungsmanöver auch durch Schriftsatz vom 06.11.1995, vgl. Anlage K 31, ausgeführt. Die Tatsachen sind im einzelnen dargelegt und durch die eigenen Urkunden aus den eigenen Akten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission dokumentiert. Darüber hinaus sprechen auch die inhaltlichen Mängel dieses Vermerks wie insbesondere das Übergehen

- des fehlenden Firmenzusatzes „VEB" und

- des Verwaltungsabkommens vom 27.02.1964

eine deutliche Sprache.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 1.) Blatt 108 bis Blatt 111 (Anlagen K 28 bis K 31)

Dass der Vermerk als gezieltes Täuschungsmanöver verfasst und bei den Gerichten vorgelegt worden ist, belegt auch unabhängig vom Vorigen die Art und Weise, in der **zeitgleich** zwischen den Behörden der Parallelkomplex Feststellung des Eigentümers des Grundstücks Französische Str. 33 mit dem dortigen Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 04.10.1995, vgl. Anlage K 25, abgehandelt wurde. Diesen hat die Unabhängige Kommission in Absprache mit der Beklagten Direktorat Sondervermögen gleichfalls allein im Hinblick auf das "... Prozessrisiko Lunkewitz ..." angefertigt.

Beweis: 1) *"Habe Herrn Heimburger auf Prozessrisiko Lunkewitz ./. BVS hingewiesen. Habe mit ihm vereinbart, dass ich nur zur Frage 1.) Stellung nehme (Eigentumserwerb 66) und die weiteren Fragen reine Rechtsfragen außerhalb der Zuständigkeit der UK sind. 1.) Herr Bennewitz z. K. 2.) Zum Vorgang Be 4/10"*, Gesprächsnotiz UK Herr Berger vom 04.10.1995 (Anlage K 25),

2) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 1.) Blatt 106 / Blatt 107 (Anlagen K 24, K 25, K 26)

Die Überzeugungsbildung der Unabhängigen Kommission seit 1990 ist bereits dargelegt.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 L) Blatt 117 bis Blatt 119 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Der Inhalt auch dieses Vermerks stand also im erklärten und zwischen den Behörden abgestimmten Widerspruch zur tatsächlichen Sach – und Rechtslage und ist deswegen seinerseits ein Dokument gezielter behördlicher Täuschung. Die Beklagte müßte sich mit diesem Vortrag und mit diesem Inhalt ihrer eigenen Akten nachvollziehbar auseinandersetzen, vermeidet das aber auch in der Rechtsmittelinstanz, aus ihrer Sicht vielleicht zur Wahrung des Sachlichkeitsgebots.

VIII.)Zur Kenntnis der Klägerin und ihrer Gesellschafter

Dem Vortrag der Beklagten zu diesem Gesichtspunkt liegt das Bestreben zu Grunde, das Verhältnis von Ursache und Wirkung von den Füßen auf den Kopf zu stellen. Außerdem soll das fortdauernde Handeln der Behörden zu Täuschungszwecken überspielt werden. Wiederum übergeht die Beklagte den Inhalt ihrer eigenen Akten und die Urkunden, die Gegenstand des Rechtsstreits sind.

entgegen:
Schriftsatz vom 08.03.2010 VIII.) Blatt 23 bis Blatt 25

Richtig bleibt entgegen dem Vortrag der Beklagten, dass die Beklagte im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission die Klägerin und die Käufer über die Jahre hinweg nach Kräften über die den Behörden bekannte Sach – und Rechtslage getäuscht hat.

Als sich die Klägerin wegen der eingetretenen Prozesssituation in Hamburg mit ihrem Auskunfts – und Hilfeersuchen vom 29.12.1993 an die Beklagte wandte, vgl. Anlage K 19, stand dort das fortbestehende Organisationseigentum des Kulturbunds am Aufbau – Verlag bereits fest, wie sich aus der Entwicklung seit dem Dritten Nachforschungsauftrag der Unabhängigen Kommission vom 10.10.1991, vgl. Anlage K 82, über den Abschlußvermerk der Unabhängigen Kommission vom 10.02.1993, vgl. Anlage K 15, bis zu den Gesprächen zwischen der Beklagten und der Unabhängigen Kommission und dem nachfolgenden Schreiben der Unabhängigen Kommission an die Beklagte vom 21.06.1993, vgl. Anlage K 18, ergibt.

Beweis: Schriftsatz vom 08.05.2009 K) I.) Blatt 77 bis Blatt 89 (Anlagen K 82, K 13, K 15, K 16, K 17, K 18)

Die Beklagte hat der Klägerin diesen Kenntnisstand und die zu Grunde liegenden Ermittlungsergebnisse der Unabhängigen Kommission stets verschwiegen und sie auch nach dem 29.12.1993 darüber getäuscht, wie sich aus den Vermerken und Korrespondenzen zwischen den Behörden zwischen dem 29.12.1993 und dem 17.03.1994, insbesondere aus dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 11.02.1994, vgl. Anlage K 21, und dem Abgleich dieses Schreibens mit dem Ergebnis der Besprechung vom 09.02.1994, vgl. Anlage K 20, ergibt, die zwischen den Behörden eigens zur Behandlung des Auskunfts – und Hilfeersuchens der Klägerin vom 29.12.1993 angesetzt worden war. Durch diese Täuschungen hat die Beklagte die Zweifel der Kläger ausgeräumt. Dies wird schon dadurch dokumentiert, dass die Klägerin deswegen das Hamburger Verfahren fortgesetzt und sogar Widerklage erhoben hat.

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) II.) Blatt 89 bis Blatt 92 (Anlagen K 19, K 20, K 21, K 22),
2) Berufungsbegründung A) VII.) 2.) Blatt 28 / Blatt 29.

Das vorbeschriebene Verhalten hat die Beklagte auch nachfolgend fortgesetzt. Auf das Telefonat vom 29.09.1994 hat Herr Lunkewitz angekündigt, die für ihn völlig überraschend aufgeworfene Fragestellung prüfen zu lassen, wie sich sowohl aus dem Vermerk der Unabhängigen Kommission selbst, vgl. Anlage K 23, als auch aus der Korrespondenz vom 05.10.1994, vgl. Anlage B 1, wörtlich ergibt.

Beweis: 1) "Wenn das zutrifft ...", Schreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 05.10.1994(Anlage B 1),
2) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) III.) Blatt 92 / Blatt 93 (Anlage K 23, Anlage B 1)

Dem Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung auf der Basis des der Klägerin seinerzeit zugänglichen allgemein bekannten Sachverhalts - d. h. ohne Kenntnis der Ermittlungsergebnisse der Unabhängigen Kommission -, der Stellungnahme RA Schrader vom 24.10.1994, ist die Beklagte unter Verheimlichung ihres besseren Wissens entgegengetreten, wie sich aus den Schreiben vom 21.11.1994, vgl. Anlage B 9, und vom 02.12.1994, vgl. Anlagen K 102, K 103 ergibt. Zur Klärung – der ihr bereits bekannten Rechtslage – versprach sie die Einholung des Gutachtens eines unabhängigen und renommierten Rechtswissenschaftlers. Jedoch hatte die Beklagte dieses "Gutachten" selbst verfasst und damit manipuliert, was sie der Klägerin und den Käufern ebenso wie die Ergebnisse von Herrn Dr. Hohmann - vgl. Anlage K 107 - nie mitgeteilt hat.

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) III.) Blatt 92 bis Blatt 106 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
2) Berufungsbegründung A. III.) 2.), 3.) Blatt 28 bis Blatt 31

Später ist auf dieser Grundlage sogar die Alt – Rechtsprechung zu dem unzutreffenden Ergebnis – vermeintlich – ordnungsgemäßer Privatisierung des Aufbau – Verlag gekommen. Es ist dargelegt, wie die Beklagte in jenen Verfahren vorgetragen hat.

Die Klägerin und die Käufer haben also keineswegs über das Sachverhaltswissen verfügt, das zur ordnungsgemäßen Beurteilung der Sach – und Rechtslage erforderlich gewesen wäre. Die Beklagte, die nach der Rechtsprechung des BGH verpflichtet gewesen wäre, richtige, klare und unmissverständliche Auskünfte zu erteilen,

BGH VersR 2005, 1584 (1585 lSp)
BGHZ 155, 354 (357)
BGH NJW 1970, 1414

und die auch über das erforderliche Wissen verfügte, hat der Klägerin und den Käufern dieses Wissen und auch die daraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen aus den dargelegten Gründen vorenthalten.

IX.) Die Nichtigkeit der Verträge 1991

Entgegen den Einlassungen der Beklagten hat die Klägerin durchaus, und zwar mehrfach, vorgetragen, dass die Beteiligten keineswegs auf die Verlesung der Anlagen zur Urkunde vom 27.09.1991 verzichtet haben und trotzdem alle nicht verlesen wurden.

Beweis: 1) Schriftsatz vom 21.07.2009 Blatt 4 Absatz 2 Schriftsatz vom 11.09.2009 Blatt 7 Absatz 3 / Blatt 8 Absatz 1

vorsorglich

2) Zeugnis Herr Lunkewitz
Entgegen
Schriftsatz vom 08.03.2010, IX.) 2.) Blatt 27 Absatz 1

Der erstinstanzliche Vortrag der Klägerin ist unstreitig geblieben. Das erstmalige Bestreiten durch die Beklagte im Rechtsmittelzug ist unzulässig, vgl. § 531.

Entgegen den Einlassungen der Beklagten zu § 15 (3), (4) Satz 2 GmbHG

Schriftsatz vom 08.03.2010, IX.) Blatt 26 Absatz 2

sind die Beurkundungsmängel auch nicht durch eine - für sich genommen - formgerechte Abtretung der (vermeintlichen) Geschäftsanteile geheilt worden.

Beweis: Schriftsatz vom 11.09.2009 Blatt 3 bis 14

Keinesfalls kann diese Vorschrift die Nichtigkeit der Verträge 1991 heilen, die sich aus materiellen Gründen ergibt, daraus nämlich, dass die verkauften Geschäftsanteile aus Rechtsgründen von vornherein nicht entstehen konnten, also zu keiner Zeit existiert haben, weswegen auch § 437 a. F. BGB nicht zur Anwendung kommt, sondern allein §§ 306, 307 a. F. BGB greifen.

Berufungsbegründung, A) IX.) Blatt 37 unten / Blatt 38 oben mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

Dass die Verlage infolge des Verhaltens der Beklagten und der Unabhängigen Kommission überschuldet gewesen sind, ergibt sich aus den eigenen Feststellungen der Beklagten vom 20.11.1992, vgl. Anlage K 99, und vom 20.01.1993, vgl. Anlage K 100. Erstinstanzlich ist dieser Vortrag unstreitig geblieben. Das erstmalige Bestreiten durch die Beklagte in der Berufungsinstanz ist unzulässig, vgl. § 531 (2) ZPO.

Unabhängig davon muss sich die Beklagte die höchstrichterliche Rechtsprechung entgegenhalten lassen, nach Maßgabe derer die Beklagte, wenn sie ihren eigenen ausdrücklichen Vorfeststellungen widerspricht, im Sinne einer Umkehr der Beweislast darlegungs – und beweisbelastet wäre, wenn der neue Vortrag zulässig wäre.

BGH NJW RR 1991, 1214 mwN

Das neue Vorbringen ist aber wie bemerkt unzulässig.

X.) Die Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992

Für die Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992 nimmt die Klägerin Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen.

> Berufungsbegründung, A) VI.) Blatt 15 bis Blatt 26 VIII.) bis IX.) Blatt 35 bis Blatt 42 mwN

Die Beklagte teilt keine neuen Erwägungen mit.

Entgegen der Beklagten wirkt die Nichtigkeit aus allen genannten Gründen auch im Verhältnis zur Klägerin, die auf eigenes Betreiben der Beklagten gerade deswegen Vertragspartei wurde, weil sie sowohl wegen der Plusauflagen als auch wegen der Grundstücksproblematik, insbesondere jedoch als – vermeintlicher – Rechts – und Vermögensträger des Aufbau – Verlag und in Bezug auf die Fortführungsverpflichtung, die zentraler Vertragsinhalt wurde,

> *„Die Erschienenen beabsichtigen, sich hinsichtlich sämtlicher Fragen gütlich zu einigen und hierbei sowohl die Geschäftsanteilskaufverträge ... aufrechtzuerhalten und durchzuführen."* Vertrag vom 24.11.1992 Blatt 5 Absatz 5 Satz 1 (Anlage B 23)

für sämtliche Pflichten aus dem Vertrag die volle Mithaftung zu übernehmen hatte. Eine Teilung des Vertrags im Sinne der Einlassungen der Beklagten kommt vor diesem Hintergrund rechtlich nicht in Betracht, vgl. § 139 BGB. Auch die Anfechtungen 2007 und 2009 wirken wie dargelegt zu Gunsten der Klägerin, obgleich diese nicht selbst angefochten hat. Jedenfalls wäre die Haftungsklausel nach Nr. 16 Vertrag nach §§ 134, 138, 826, 779 BGB iVm dem – schweren – Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der offenen Verständigung unwirksam.

1) Schriftsatz vom 11.05.2009 D) Blatt 67 bis Blatt 77,
2) Schriftsatz vom 10.07.2009 B) II.) Blatt 23 bis Blatt 31, B) IV.) Blatt 54 bis Blatt 55

Die Beklagte lässt das gesamte Vorbringen der Klägerin dazu unerwidert.

Die Beklagte versucht mit ihrem Vortrag zum Komplex vermeintliche Kenntnis der Klägerin über die Zweifel an der Rechts – und Vermögenslage,

> Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 29 letzter Absatz

die zeitlichen Zusammenhänge außer Kraft zu setzen. Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten hat die Klägerin Kenntnis - von Zweifeln in Bezug auf die Rechtslage, zum Sachverhalt trägt die Beklagte insoweit nicht vor - jedenfalls nicht vor dem 29.12.1993 gehabt, während der streitgegenständliche Vertrag vom 24.11.1992 stammt. Der Vortrag der Beklagten geht also ins Leere.

Zum Komplex Verhalten der Klägerin im Fall ordnungsgemäßer Aufklärung durch die Beklagte über den Sachverhalt und die Risikolage nehmen wir Bezug auf unseren Vortrag, zu dem sich die Beklagte nicht einlässt. Insbesondere unterlässt es die Beklagte wohlweislich, irgendwelche konkreten Angaben darüber zu machen, was sie den übrigen Beteiligten in Bezug auf die Hintergründe und ihre Motive für die Aufnahme der Abgeltungsklausel in diesen Vertrag und dessen notarielle Beurkundung offenbart haben will.

Berufungsbegründung A) VI.) 2.) - 5.) Blatt 20 bis Blatt 28 Schriftsatz vom 11.05.2009 I.) Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

XI.) "Gutachten" Prof. Dr. Schlink
Die Vermerke der Unabhängigen Kommission

Auch zum Komplex "Gutachten" Prof. Dr. Schlink verwahrt sich die Beklagte gegen die Tatsachenlage, ohne die Tatsachen, deren Vortrag sie als polemisch bezeichnet, anzugreifen. Damit unterbleibt – mit der verfahrensrechtlichen Folge nach § 138 (3) ZPO – auch in diesem Zusammenhang jede Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten der Behörden, das diese selbst dokumentiert und in ihren eigenen Akten niedergelegt haben. Die Klägerin nimmt Bezug auf ihren bisherigen Vortrag.

- "Sehr geehrter Herr Dr. Hohmann, ... Ich möchte nochmals betonen, dass ich keinerlei Kritik an dem Gutachten, das unter unserer Mitarbeit entstanden ist, zum Ausdruck bringen wollte: im Gegenteil, nach meiner Meinung war die bisherige Zusammenarbeit sehr konstruktiv und harmonisch. ... Mit freundlichen Grüßen R. Lothert Gruppenleiter", Das Schreiben der Beklagten vom 12.10.1995(Anlage K 109),

- Die Vorausführungen zu A) VIII.) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) III.) Blatt 92 bis Blatt 106 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,

- Berufungsbegründung A) III.) 2.) und 3.) Blatt 28 – bis Blatt 31

Das Gutachten Dr. Hohmann ist kein Vorentwurf gewesen, wie sich bereits aus den dargelegten Umständen – insbesondere aus der gutachtlichen Stellungnahme selbst sowie dem Schreiben Herrn Dr. Hohmanns an die Beklagte vom 13.12.1994, vgl. Anlage K 106 - ergibt, zu denen die Beklagte die Einlassung verweigert. Es ist deshalb vorsorglich ausdrücklich zu bestreiten, dass Herr Dr. Hohmann die Verfügungsbefugnis der Beklagten seinerzeit nicht bezweifelt habe, wie es die Beklagte heute behauptet.

Entgegen:
Schriftsatz vom 08.03.2010, XI.) Blatt 30 Absatz 2

Beweis vorsorglich:
Zeugnis Herr Dr. Bernd Hohmann

Das "Gutachten" Prof. Dr. Schlink ist im Sinne des Vortrags der Klägerin manipuliert.

Beweis: 1) Zeugnis Herr Ralf Lothert,
2) Zeugnis Herr Dr. Bernd Hohmann,
3) Zeugnis Herr Prof. Dr. Schlink.

Die von der Beklagten angesprochene Frage der Verfügungsmacht

Schriftsatz vom 08.03.2010, XI.) Blatt 30 Absatz 2

beantwortet sich in der bereits vorgetragenen Art und Weise nach PartG DDR. Die Beklagte - Direktion Sondervermögen - hätte Verfügungsmacht über den Aufbau – Verlag nur durch Feststellung des materiell – rechtsstaatswidrigen Erwerbs iVm dem Erlass eines der Anfechtung unterliegenden Entziehungsbescheid erlangen können, der rechtskräftig werden musste. Unstreitig liegt keine dieser Voraussetzungen vor. Deswegen hatte die Beklagte auch nach Maßgabe des PartG DDR zu keiner Zeit die Rechtsmacht, über den Aufbau – Verlag verfügen zu können.

Selbst wenn die Beklagte nach PartG DDR Verfügungsmacht über den Aufbau – Verlag erlangt hätte, wäre deswegen gerade nicht das THG anwendbar gewesen. Es wären keine Kapitalgesellschaft im Aufbau und keine Geschäftsanteile daran entstanden. Das Betriebsvermögen der Verlage hätte allenfalls im Wege eines sogenannten asset deal verkauft und übereignet werden können. Damit wären die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 auch in dieser

Konstellation wegen anfänglicher Unmöglichkeit nichtig geblieben, da sie sich auf nicht existierende Geschäftsanteile bezogen.

Auch zum Komplex Vermerke der Unabhängigen Kommission zur Vorlage durch die Beklagte bei den Gerichten verwahrt sich die Beklagte gegen die Tatsachenlage, ohne die vorgetragenen Tatsachen anzugreifen. Die Klägerin nimmt Bezug auf ihren bisherigen Vortrag.

1) Gesprächsnotiz Unabhängige Kommission Herr Berger vom 04.10.1995 "... Prozeßrisiko Lunkewitz ...", (Anlage K 25)
2) Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 09.10.1995 (Anlage K 29)

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 1.) Blatt 108 bis Blatt 111 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten (Anlagen K 28 bis K 31),
2) Schriftsatz vom 11.05.2009 K) IV.) 1.) Blatt 106 / Blatt 107 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten (Anlagen K 24, K 25, K 26),
3) Schriftsatz vom 25.06.2009 B) IV.) 4.) Blatt 13 bis Blatt 15 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten

XII.) Die Verträge vom 28.02. und vom 21.12.1995 zwischen dem Kulturbund und Herrn Lunkewitz

Auch zu diesem Komplex trägt die Beklagte vor, indem sie das bisherige Vorbringen der Klägerin, das sich u. a. auf die eigene Aktenlage der Beklagten stützt, übergeht. Die pauschale Darlegung einer eigenen Version in Übergehung des substantiierten und unter Beweis gestellten Vortrags der Klägerin und der eigenen Aktenlage bleibt aber unerheblich.

Es bleibt demgegenüber zutreffend, dass Herr Lunkewitz die Beklagte am 15.11.1994 schriftlich und am 15.12.1994 mündlich dazu aufgefordert hatte, sich an den Eigentümer des Aufbau – Verlag, dem Kulturbund, zu wenden,

"Sehr geehrter Herr Dr. Fischer, ... ich rate Ihnen dringend, mit dem Kulturbund bereits jetzt – vorsorglich – die Übertragung der Anteile an der Aufbau – Verlag GmbH ... zu vereinbaren ...", Schreiben der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH vom 15.11.1994 (Anlage B 4),

Schriftsatz vom 11.05.2009 K) III.) Blatt 100 Mitte

dass er der Beklagten sogar angeboten hatte, sich selbst im vertraulichen Auftrag der Beklagten an den Kulturbund zu wenden, dass die Beklagte das aber abgelehnt hat.

aaO

Ferner bleibt es zutreffend, dass die Beklagte die Beteiligten, darunter die Klägerin, gerade auch während der Verhandlungen über ihren Kenntnisstand fortgesetzt durch Verschweigen getäuscht, ferner keinerlei Heilungsbemühungen unternommen, sondern lediglich angeboten hat, den Aufbau – Verlag ein drittes Mal zu verkaufen, obgleich er, wie sie wußte, ihr gar nicht gehörte. Schließlich bleibt es zutreffend, dass die Beklagte die Käufer zur Verfolgung ihrer Ansprüche lapidar auf den Rechtsweg verwies.

"Sollte ... eine Schadensersatzpflicht der Treuhandanstalt wegen Nichterfüllung des o. b. Kaufvertrages rechtskräftig festgestellt werden, wird die Treuhandanstalt ... für die durch die Nichterfüllung bis zum heutigen Tage tatsächlich entstandenen Schäden einstehen." (Anlage K 103)

Es bleibt auch zutreffend, dass in dieser, von der Beklagten herbeigeführten Situation Herrn Lunkewitz nach dem endgültigen Scheitern der Verhandlungen und der deswegen am 27.01.1995 erfolgten Klageerhebung vor den Berliner Gerichten gar keine andere Wahl blieb, als sich vorsorglich selbst an den Kulturbund zu wenden, und dass der rein vorsorgliche Rechtserwerb ausdrücklicher Gegenstand der Verträge vom 28.02. und vom 21.12.1995 geworden ist.

Nachdem dies geschehen war, ist nur verständlich, dass sich Herr Lunkewitz späteren Bemühungen der Beklagten, im Wege eines Vergleichs mit dem Kulturbund das Wirksamwerden der Verträge vom 28.02.1995 und 21.12.1995 zu torpedieren, widersetzt hat und dies durch eine vom Kammergericht am 18.07.1997 erlassene einstweilige Verfügung unterbunden hat.

Es bleibt auch zutreffend, dass die Beklagte und die Unabhängige Kommission ihre Zustimmung zu den Verträgen vom 28.02. und vom 21.12.1995 wider besseres Wissen in der dargelegten Art und Weise verweigert und dadurch den Kulturbund in das Jahre lang andauernde Verfahren vor dem VG Berlin gezwungen haben, wodurch das Wirksamwerden der Verträge bis Ende 1999 hinausgezögert wurde. Der daraus folgende Rechtserwerb von Herrn Lunkewitz wurde dann durch das Urteil des LG Frankfurt vom 18.11.2005 auch gegenüber der Beklagten festgestellt, das allerdings erst am 25.03.2008 rechtskräftig wurde.

Reduziert man den offenen Brief des Herrn Strien vom 02.06.2008 um die verständliche Verbitterung eines Verlagsgeschäftsführers, der seine persönliche Existenz und die Existenz 'seines' Verlags gefährdet sieht – beide sind später durch Herrn Lunkewitz in Kooperation mit dem Insolvenzverwalter gerettet worden -, auf sein sachliches Substrat, ergibt sich daraus lediglich die Bestätigung des Vortrags der Klägerin. Herr Strien verweist nämlich sowohl auf die – bereits dargelegten – äußerst erheblichen Investitionen des Herrn Lunkewitz in die Verlage als auch auf die rechtlichen Unsicherheiten, die infolge des Verhaltens der Beklagten und der Unabhängigen Kommission wie ein Damoklesschwert über den Verlagen geschwebt und jegliche gesicherte Investitionstätigkeit unmöglich gemacht haben, als auch auf das Ziel der geführten rechtlichen Auseinandersetzung, nämlich für die Verlage die Rechtssicherheit herbeizuführen, die die Beklagte und die Unabhängige Kommission nach allen Kräften behindert haben.

Auch die Einlassungen der Beklagten aus dem

Schriftsatz vom 08.03.2008, XII.) 3.) Blatt 32 Absatz 2

treffen nicht zu. Herr Lunkewitz hat die Aufbau Verlagsgruppe GmbH, in die er wie dargelegt mehr als € 27 Mio. investiert hatte, keineswegs fallengelassen. Die Insolvenz ergab sich ausschließlich aus dem Verhalten der Beklagten und der Unabhängigen Kommission, das Gegenstand dieses Rechtsstreits ist.

Es ist dargelegt, dass nach dem Beschluss des BGH vom 03.03.2008 die Geschäftsanteilskauf- und übertragungsverträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 nichtig sind, vgl. § 306 BGB a. F. iVm Art 229 § 5 EGBGB. Die Vertragsgegenstände konnten aus Rechtsgründen von vornherein nicht entstehen, weil das THG nicht anzuwenden war. Die Beklagte konnte nicht existierende Rechte nicht verkaufen. § 437 BGB a. F. greift in dieser Konstellation nicht ein. Bereits aus diesen Gründen war an die Übertragung von Vermögen im Rahmen eines unter diesen Aspekten in Streit mit der Verkäuferin stehenden, unwirksamen Vertragsverhältnisses nicht zu denken.

Hinzu kam, dass die Geschäftsanteilskauf– und übertragungsverträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 seit dem 26.06.2007 angefochten sind, weil die Beklagte den Käufern ihre vorherige Kenntnis des Komplexes Plusauflagen verschwiegen hatte. Auch aus diesen Gründen war an die Übertragung von Vermögen im Rahmen eines unter Anfechtung stehenden Vertragsverhältnisses nicht zu denken.

XIII.)Die Anfechtungen

Auch die Ausführungen der Beklagten zu diesem Komplex treffen nicht zu.

Die Beklagte bestreitet in ihren Ausführungen vom 08.03.2010 erstmals und in wohl überlegter Differenzierung die Kenntnis der Problematik der Plusauflagen

"... vor Abschluss des notariellen Geschäftsanteilskauf – und Abtretungsvertrages vom 18.09.1991 ...". Schriftsatz vom 08.03.2010 XIII.) 1.) Blatt 33 Absatz 3

Dazu hatte die Klägerin erstinstanzlich unter Beweisantritt vorgetragen, dass die Beklagte zu Händen von Herrn Dr. Hans Richter, dem Leiter der Stabsstelle Besondere Aufgaben im Direktorat Recht der Beklagten, unverzüglich nach dem 20.08. / 21.08.1991 – also durchaus vor dem 18.09.1991 – informiert worden ist.

Beweis: 1) Schriftsatz vom 11.05.2009 D) III.) Blatt 37 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten
2) Beweis vorsorglich: Zeugnis Herr Dr. Hans Richter

Dieses Vorbringen ist nicht nur erstinstanzlich unbestritten geblieben. Vielmehr hat die Beklagte auch zweitinstanzlich bereits eingeräumt, die Problematik der Plusauflagen bereits vor Abschluss des Vertrags vom 18.09.1991 gekannt zu haben. Sie will – ohne nähere Konkretisierung – lediglich keine "... detaillierte ..." Kenntnis gehabt haben.

Schriftsatz vom 08.03.2010, Blatt 27 Absatz 5

Das ist das Eingeständnis, das die Beklagte durchaus Kenntnis gehabt hat. Die Beklagte musste keine "... detaillierte ..." Kenntnis haben, um die zentrale Bedeutung der Problematik der Plusauflagen erkennen und die daraus resultierenden Informationspflichten gegenüber den Käufern wahrnehmen zu können.

Das ebenso widersprüchliche wie erstmalige Bestreiten wird als unzulässig gerügt, vgl. § 531 (2) ZPO.

Es dürfte auf dieses Vortragsverhalten der Beklagten aber nicht ankommen. Die Klägerin hat nämlich weiter vorgetragen, dass in weiteren Gesprächen zwischen Herrn Dr. Richter und den Ermittlungsbehörden vom 02.10. und vom 04.10.1991, vgl. Anlagen K 74, K 75, K 76, die Durchsuchung der Verlagsräume Französische Str. gerade wegen der Problematik der Plusauflagen vorbereitend besprochen worden

ist. Herr Dr. Richter selbst hatte auf Eilbedürftigkeit hingewiesen, vgl. Anlage K 74 Blatt 3 letzter Absatz. Die Beklagte war also durch Herrn Dr. Richter auch bzw. erst recht am 02.10. / 04.10.1991 informiert.

Beweis: 1) Zeugnis Herr Dr. Hans Richter
2) Schriftsatz vom 11.05.2009 D) III.) Blatt 37 Absatz 3 bis Blatt 41 Absatz 1 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten (Anlagen K 74, K 75, K 76)

Dieser bisher unstreitige Vortrag ist weiterhin nicht bestritten. Er ist im Zusammenhang mit der – gleichfalls weiterhin unstreitigen – Tatsache zu sehen, dass die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 wegen des Genehmigungsvorbehalts des Vorstands der Beklagten bis zum 17.10.1991 schwebend unwirksam waren. Die Beklagte hat die Genehmigungserklärungen erst am 16.10.1991 nach Frankfurt am Main an den beurkundenden Notar versandt.

1) Schreiben der Beklagten vom 11.10.1991 samt Anlagen (Anlage K 70),
2) Schriftsatz vom 20.07.2009 B) III.) 1.) Blatt 39 letzter Absatz bis Blatt 40 Mitte.

Die Beklagte hat mithin die Problematik der Plusauflagen vollumfänglich gekannt und die Durchsuchung der Verlagsräume am 07.10.1991 - dem Tag der physischen Übergabe der Verlage an die ahnungslosen Käufer bei gleichzeitigem Beginn der Frankfurter Buchmesse - mit veranlasst, bevor sie, ohne die Klägerin oder die Käufer über diese Umstände zu informieren, die Wirksamkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 durch Übersendung der Genehmigung ihres Vorstands mit Wirkung zum 17.10.1991 herbeigeführt hat.

Es liegt auf der Hand, dass die Geschäftsführung der Klägerin - entgegen dem Vortrag der Beklagten - frühestens mit deren Entstehung im Jahre 1992 von den Plusauflagen Kenntnis erlangen konnte, auch wenn die betreffenden Personen hiervon - jedoch nicht vor der Vorkenntnis der Beklagten - wahrscheinlich schon früher wussten, auch wenn sie dies vor dem 07.10.1991 wohlweislich für sich behielten.

Sodann ist bei der Beklagten nachzulesen, dass die Klägerin die Freistellungsvereinbarung Notar Dr. Raue vom 24.06.1992 verschwiegen haben soll. Diese Einlassung geht an der Aktenlage vorbei. Zum tatsächlichen Vortrag der Klägerin nehmen wir Bezug auf unser bisheriges Vorbringen iVm der dortigen Anlage K 97.

Beweis: Schriftsatz vom 11.05.2009 I) I.) Blatt 68 Absatz 3 bis Blatt 70 Absatz 2 (Anlagen K 96, K 97)

Unabhängig davon, dass die Klägerin bei Abschluss des Vertrags vom 24.06.1992 allenfalls als Vor - GmbH existierte, und unabhängig von der Nichtigkeit des Vertrags vom 24.11.1992, durch den der Vertrag vom 24.06.1992 aufgehoben werden sollte, sind die nachfolgenden Ausführungen der Beklagten zur Aktivlegitimation schon deswegen nicht tragfähig, weil es in beiden Vereinbarungen ausdrücklich gerade nicht um Ansprüche zwischen den Parteien, sondern um Ansprüche der Klägerin gegen Dritte ging, und dort demzufolge auch nur solche an die Beklagte abgetreten wurden.

Die Klägerin hat im einzelnen dargelegt, dass sie die Anfechtungsfristen sowohl bei der Anfechtung 2007 als auch bei der Anfechtung 2009 gewahrt hat und nimmt darauf Bezug.

1) Schriftsatz vom 11.05.2009 E) I.) Blatt 53,
2) Schriftsatz vom 15.09.2009 IV.) 6.) Blatt 19 bis Blatt 21 mit den dortigen Nachweisen / Beweisangeboten,
3) Berufungsbegründung A) XIII.) Blatt 14 bis Blatt 42

Die Beklagte hat sich dazu nicht verhalten.

Zu den Rechtsausführungen der Beklagten nehmen wir gesondert Stellung.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt